

10 Punkte für Menschen aus der Ukraine

Das einzig Gute, das wir aus den Vorfällen rund um die Evakuierung aus Afghanistan gelernt haben, ist, dass es so nicht funktioniert. Die Ukraine ist insofern auch ein anderes Land, weil es Assoziierungen mit der EU in gewissem Umfang gibt. Derzeit leben alleine in Berlin rd. 13.000 UkrainerInnen und weitere rd. 13.000 mit ukrainischer Herkunft und deutschem Pass (Stand 2020). Sowohl für sie und ihre Familien wie auch Menschen, die noch in der Ukraine oder Nachbarstaaten leben, muss es einfache unbürokratische humanitäre Lösungen geben.

Für die Ukraine müssen deshalb - auch aufgrund teilweiser anderer Umstände - andere Schritte ergriffen werden:

1. Visumfreie Einreise

UkrainerInnen können visumfrei in die EU einreisen, sofern sie einen biometrischen Reisepass haben. Bei all denen, die seit 2017 wirtschaftlich zu Reisen in die EU in der Lage waren, dürfte dies der Fall sein.

Daneben muss die visumfreie Einreise nun auch aufgrund der besonderen Situation und der ja auch zwischenzeitlich geschlossenen Botschaft in Kyjiw für Menschen mit „normalem“ Reisepass ermöglicht werden.

2. Corona-Tests

Aufgrund der besonderen Situation sollte auf die Vorlage negativer PCR-Tests zur Einreise verzichtet werden. Diese Tests können nachgeholt werden.

3. Verlängerung bestehender Visa

Bereits bestehende Schengen-Visa mit der üblichen 90-tägigen Gültigkeit müssen von den Ausländerbehörden verlängert werden. Grundlage können hierfür §§ 39/40 AufenthV sein, nach denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

4. Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

In Deutschland bereits aufhältige UkrainerInnen könnten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG Aufenthaltserlaubnisse erhalten. Diese Erteilung wäre unseres Erachtens auch bereits durch die obersten Landesbehörden möglich.

Mit beiden Maßnahmen zusammen könnten auch Zeiten überbrückt werden, bis auf Bundes- oder Europa-Ebene weitere Entscheidungen getroffen und umgesetzt sind.

5. Aufnahme nach § 22 AufenthG

Der Bund muss klare Kriterien benennen, nach denen Gruppen aus der Ukraine aufgenommen werden, die dort Verfolgung ausgesetzt sind. Diese Regel betrifft dann spezielle Gruppen mit spezieller Verfolgungssituation.

6. Aufnahme nach § 24 AufenthG

Offenbar ist angedacht, Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG zu erteilen und diesen Weg zu beschreiten. Grundlage ist jedoch hierfür ein Beschluss des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG, der erst noch getroffen werden muss und der Einstimmigkeit bedarf.

Deshalb bedarf es einer der o.g. Möglichkeiten, um den Aufenthalt in Deutschland mit einer Erlaubnis mindestens vorübergehend abzusichern.

7. Familiennachzug

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist der Familiennachzug möglich. Bei Familienmitgliedern, die visumfrei einreisen, kann nach § 5 Abs. 2 AufenthG auf das Nachholen des Visumverfahrens im Ausland aufgrund der besonderen Umstände verzichtet werden.

Mit einer Erlaubnis nach § 24 AufenthG anders als mit einer nach § 22 AufenthG wäre grundsätzlich der Familiennachzug der Kernfamilie möglich.

Gem. § 30 Abs. 2 AufenthG kann von wesentlichen Voraussetzungen nach § 5 AufenthG, insbesondere der Lebensunterhaltssicherung, abgewichen werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen Härte notwendig ist. Dies wird hier wohl greifen können.

Die „sonstigen Familienangehörigen“ könnten nach § 36 AufenthG ebenfalls nachziehen, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Auch hier ist dies wohl unstrittig zu bejahen.

8. Abschiebestopp

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sollte ein formeller Abschiebestopp wohl kein generelles Problem darstellen und auch erlassen werden.

9. Evakuierungen

Für alle o.g. Gruppen müssen Evakuierungen aus der Ukraine oder aus den direkten Nachbarländern angeboten werden. Insbesondere mit Polen sollte es hierzu ein schnell mögliches Agreement geben können, das auch die dortige visumfreie Einreise nach dem Vorgenannten beinhaltet, wenn es eine zugesagte Aufnahme bzw. Ausreise nach Deutschland gibt.

10. Schnellverfahren BAMF

Das BAMF kann - so wie für Syrien seinerzeit geschehen und von uns vergeblich für Afghanistan vorgeschlagen - Schnellverfahren einrichten, um die zu erwartende Zunahme von Asylanträgen auch schnell zu entscheiden. Bisher ist die Zahl der Asylverfahren von UkrainerInnen in Deutschland sehr überschaubar (rd. 800 in 2021). Dennoch ist natürlich mit einer starken Zunahme zu rechnen. Je schneller und unbürokratischer mit den o.g. Regeln umgegangen wird, desto weniger würde damit das Asylsystem belastet, auch wenn es erkennbar ja zu Titelerteilungen führen würde. Dies kann man vorwegnehmen.

Berlin, 24.02.2022

Berlin hilft

Christian Lüder

Kontakt:
01712132999



Christian.lueder@berlin-hilft.com